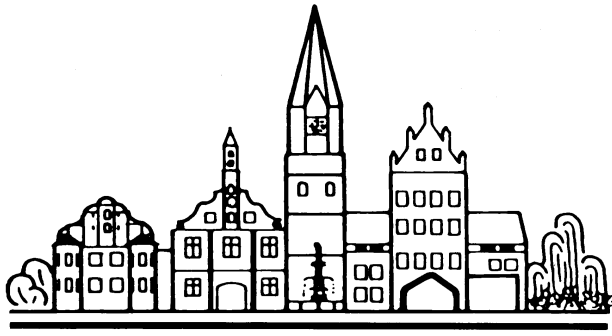




Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt: Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 19

09.05.2025

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Neuerlass Gebührensatzung im Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 die Gebührensatzung im Friedhofs- und Bestattungswesen neu erlassen:

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 30.04.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
- c) Bestattungsgebühren (§§ 6 – 9),
- d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 10)

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die übrigen Gebühren entstehen mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenpflichtigen einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels 806,00 €.
Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 538,00 €.

(2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 251,00 €.

(3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdurnengrab für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren jeweils 1.017,00 €.
Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 678,00 €.

(4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren jeweils 988,00 €.
Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 659,00 €.

(5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren jeweils 1.951,00 €.
Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 1.301,00 €.

(6) Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts erfolgt auch nach abgelaufener Ruhefrist keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren.

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle

(1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 72,00 €.
Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf 54,00 €.

(2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 23,00 €.

(3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal 72,00 €.

(4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt 208,00 €.

§ 6 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erd- und Urnenbestattung

(1) Die Gebühr beträgt für das Öffnen eines Grabes

a) Einzel- und Familiengrab normale Tiefe (1,80 m)	290,00 €.
b) Aufpreis für Tieferlegung	100,00 €.
c) Kindergrab (bis Vollendung des 10. Lebensjahres)	106,00 €.
d) Erdurnengrab	75,00 €.
e) Quader öffnen + Metallplatte	46,00 €.
f) Urnennische	26,00 €.

- (2) Die Gebühr beträgt für das Schließen des Grabes
- | | |
|--|----------|
| a) normale Tiefe oder bei Tieferlegung | 85,00 €. |
| b) Kindergrab | 40,00 €. |
| c) Erdurnengrab | 36,00 €. |
| d) Quader schließen + Metallplatte | 46,00 €. |
| e) Urnennische | 26,00 €. |
- (3) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs des Grabes 45,00 €.
- (4) Die Gebühr für Regiestunden (Sargübergroße, Altfundamente entfernen/Ausheben per Hand, Wurzeln/Sand/Wasser entfernen etc.) 45,00 €/je Std.
- (5) Die Gebühr für die Annahme eines Sarges/Urne von einem Fremdbestatter, einschließlich Anfahrt zum Friedhof und Schließdienst beträgt 95,00 €.
- (6) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 – Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 7 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

- (1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:
- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene mit 4 Trägern | 260,00 €. |
| b) Kinder mit 4 Trägern | 260,00 €. |
| c) Kinder mit 2 Trägern | 130,00 €. |
| d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern | 130,00 €. |
| e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger | 65,00 €. |
| f) Einsenken einer Totgeburt mit Grabanfertigung und -schließung | 98,00 €. |
| g) Betreuung der Bestattung / Trauerfeier | 28,00 €. |
- (2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a) – b) anteilig von Angehörigen oder Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) bei max. zwei Mitwirkenden auf 130,00 €. Die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) bzw. d) beträgt bei einem Mitwirkenden 65,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung der Bestattung bzw. Trauerfeier beträgt 28,00 €.
- (4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben 114,00 €.
- (5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 – Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder werktags (Mo-Sa) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 8 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach § 6 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Umbettung
- | | |
|--|-----------|
| a) eines Verstorbenen aus einem Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist | 330,00 €. |
| b) eines Verstorbenen aus einem Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist | 170,00 €. |
| c) eines Verstorbenen aus einem Kindergrab vor Ablauf der Ruhefrist | 170,00 €. |
| d) eines Verstorbenen aus einem Kindergrab nach Ablauf der Ruhefrist | 90,00 €. |
| e) einer Urne aus einem Erdgrab | 16,00 €. |
| f) einer Urne aus einer Urnennische bzw. aus einem Erdurnengrab mit Massivsockel (Urnenwand öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschekapsel entsorgen) | 20,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Freiräumen eines Erdurnengrabes bzw. für das Entfernen einer Urne aus einer Urnennische bzw. einem Urnenerdgrab mit Massivsockel mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel beträgt 20,00 €.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 wird für jede Exhumierung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben 114,00 €.
- (5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 – Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 9 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr

219,00 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 01.04.2023 außer Kraft.

Rain, 30.04.2025

Karl Rehm

1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Am Hungertal“ Gempfung und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 28.01.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurden am 29.04.2025 im Stadtrat behandelt und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

»Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“, mit Planzeichnung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Avifaunistisches Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Planungsbüros Godts, Büro Rain, jeweils in der Fassung vom 29.04.2025 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und FNP-Änderung, des Planungsbüro Godts, Rain, in der Fassung vom 29.04.2025 werden gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.«

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurnummern 801 (TF), 854, 878/2 (TF), 879 (TF), 885 und 893, Gemarkung Gempfung. Die Festsetzung erfolgt als sonstiges Sondergebiet (SO).

Anlass des Bauleitplanverfahrens:

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau einer PV-Freiflächenanlage westlich von Überacker.

Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.

Die geplante PV-Freiflächenanlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Deshalb ist für deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Stadt Rain den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Stadtrat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln. Damit möchte die Kommune einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

Die Planungsunterlagen mit Planzeichnung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Avifaunistisches Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Planungsbüros Godts, Büro Rain, i.d. Fassung vom 29.04.2025, sind vom **19.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Umweltrelevante Stellungnahmen:

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Hungertal“ liegen folgende Arten von umweltrelevanten Informationen (teilweise in Form von Fachgutachten und Stellungnahmen) vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes online bereitstehen und ebenfalls öffentlich ausliegen:

- Umweltbericht in der Fassung vom 29.04.2025 mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser Klima und Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 29.04.2025: Untersuchung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf eine Betroffenheit durch die Planung
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Flächenverlust, Bodenschätzung und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen

Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Am Hungertal“ sind folgende Arten von umweltrelevanten Informationen (teilweise in Form von Fachgutachten und Stellungnahmen) verfügbar, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung online bereitstehen und ebenfalls öffentlich ausliegen:

- Umweltbericht in der Fassung vom 29.04.2025 mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser Klima und Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Flächenverlust, Bodenschätzung und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen stehen auch unter www.rain.de zum Download bereit.

Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Mai 2025

Am 15. Mai werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2025 und
- die 2. Rate der Grundsteuer 2025 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Jazz in Rain-Kultur – Salon- und Jazzorchester Cassablanka

Das Salon- & Jazzorchester Cassablanka besteht aus sieben ambitionierten Musikern aus der Region zwischen Rain und Neuburg, die sich – inspiriert vom Charme und der Leichtigkeit der 1920er bis 1950er Jahre – ganz den Stilrichtungen dieser Zeit verschrieben haben. Im Repertoireverzeichnis finden sich zahlreiche deutsche bzw. internationale Filmmusiken und Evergreens der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, sowie Standards aus den Genres Dixieland- und Swing-Jazz. Seine Musik präsentierte das Salon- & Jazzorchester Cassablanka bisher unter großem Publikumsanklang im Rahmen der Politicalproduktion „MACHTlos“ am Neuburger Stadttheater, bei verschiedensten Anlässen im Festsaal des Ingolstädter Stadttheaters, in der Kurkonzertreihe Bad Gögging oder diversen anderen Kulturevents in der Region. Seit Dezember 2019 ist das Ensemble regelmäßiger Gast im renommierten Birdland Jazz Club Neuburg/Donau.

Wann: Donnerstag, 15. Mai 2025, Beginn 20 Uhr, Einlass 19:30 Uhr

Wo: Raiffeisensaal, VR Bank Neuburg Rain, Bahnhofstraße 6

Tickets: 20 € bzw. 15 € für Schüler/Studenten, Schwerbehinderte und Ehrenamtskarteninhaber
Erhältlich bei Deibl Kreativ, Kirchplatz 6, in Rain. Restkarten an der Abendkasse bzw. im Tourismusbüro der Stadt (tourismus@rain.de | Tel. 09090 703 333). Weitere Infos unter: www.rain.de/jazz

Einladung zur Generalversammlung der Stadtkapelle Rain e.V.

Am **Freitag, 16. Mai 2025, 21 Uhr**, findet im Treffpunkt am Bayertor die ordentliche Generalversammlung der Stadtkapelle Rain e. V. statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Dirigenten
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anregungen

Schriftliche Anträge können bis spätestens 13. Mai 2025 beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
gez. Christoph Heider, 1. Vorstand

Heimatismuseum Rain: Internationaler Museumstag am 18. Mai

Am Sonntag, 18.05.2025 findet der Internationale Museumstag statt. Das Heimatismuseum hat an diesem Tag von 13-17 Uhr für alle Besucher geöffnet. Die bis zum 24. August verlängerte Sonderausstellung „Vom Federkiel zum Computer – vom Schreiben und Büro“ präsentiert unter anderem verschiedene Schreibutensilien, mechanische und elektrische Schreibmaschinen, Rechenschieber und -maschinen bis hin zu den ersten Computern. Dabei können Kinder und Junggebliebene auch verschiedene Schreibgeräte, z.B. Holzgriffel, Binsengras und Schreibfedern ausprobieren. Der Eintritt ist frei.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.